

E-Mail Beratungsprozess:

Ein Beispiel aus dem Rechtsgebiet des Familien- und Scheidungsrechts

In folgendem Beispiel erörtern wir Ihnen transparent den Ablauf und den Umfang einer schriftlichen E-Mail-Beratung und geben Ihnen den Überblick, „was Sie für Ihr Geld“ bekommen. Dargestellt wird ein typischer Problembereich des Familien- und Scheidungsrechts.

1. Die Ratsuchende, Frau Mustermann, stellt eine kostenlose, anonyme und unverbindliche Beratungsanfrage und erläutert den Sachverhalt

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt,

hier meine Frage:

Meine Tochter, geb. XX.YY.ZZZZ, seit 3 Jahren im eigenen Haushalt lebend, hat jetzt ihre vierte Ausbildung begonnen.

Nach dem Abitur hatte sie eine Lehre begonnen, die ihr nach der Probezeit wegen nicht angepasstem Verhalten gekündigt wurde. Ebenso eine Lehre im vergangenen Jahr - wieder nach der Probezeit.

Dazwischen hat sie ein Semester studiert, was sie aufgrund der zu hohen Anforderungen ebenfalls abbrach. Meine Frage ist nun, ob ich für die vierte Ausbildung noch zur Unterhaltszahlung

verpflichtet werden kann. Nach welchem Paragraph wird hier entschieden? Nach welcher Tabelle würde der Unterhalt berechnet, wenn ich zahlen müsste. (Ich verdiene ca. 1800 Euro netto). Bisher habe ich ja für keine ihrer Ausbildungen bezahlt.

Mit freundlichen Grüßen

Frau Mustermann

2. Spätestens innerhalb von einem Werktag erhält die Ratsuchende vom Anwalt, Herrn Beispiel, ein Angebot, das Dauer, Umfang und Preis der schriftlichen Beratung beinhaltet

=====

RA Bernd Beispiel hat am XX.YY.ZZZZ um 18:00:00 Uhr ein Angebot erstelltAngebot: 49,90 EUR

Kommentar zum Angebot:

Sehr geehrte Frau Mustermann,

Ihre Anfrage vom 05.05.2004 habe ich geprüft und kann Ihnen mitteilen, dass ich Ihnen zum oben angegebenen Preis eine individuelle rechtliche Beurteilung des Sachverhalts geben kann.

Meine Antwort wird Ihnen dabei binnen drei Werktagen ab Zugang der Annahmeerklärung zugegangen sein. Ich würde mich freuen, wenn Sie mein Beratungsangebot in Anspruch nehmen würden und verbleibe

mit freundlichen Grüßen

Rechtsanwalt

Beispiel

3. Nimmt Frau Mustermann das Angebot an, so beantwortet der Rechtsanwalt die Anfrage gemäß dem Angebot schnell und kompetent und erstellt eine individuelle schriftliche Expertise. Lehnt sie dieses ab, fallen keinerlei Kosten an

Frau Mustermann hat das Angebot von RA Beispiel angenommen

4. So sieht die Antwort von Rechtsanwalt Beispiel aus

Sehr geehrte Frau Mustermann,

vielen Dank für Ihre Annahme.

Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt: Der zunächst für Sie maßgebliche Paragraph ist § 1610 Abs. 2 BGB – so genannter

Ausbildungsunterhalt. Diesem ist zu entnehmen, dass es die Verpflichtung der Eltern ist, dem Kind eine angemessene Berufsausbildung zu ermöglichen.

Grundsätzlich ist das Kind daher gehalten, alsbald nach der Schule oder der Beendigung des letzten Ausbildungsabschnitts eine Berufsausbildung zu beginnen oder fortzusetzen und sie mit Fleiß und der gebotenen Zielstrebigkeit in angemessener und üblicher Zeit zu beenden.

Ausbildungsunterhalt wird nur insoweit geschuldet, als er für eine angemessene Vorbildung zu einem Beruf erforderlich ist.

Verletzt das Kind nachhaltig seine Obliegenheit, die Ausbildung planvoll und zielstrebig aufzunehmen und durchzuführen – wie in Ihrem Fall – so büßt es den Unterhaltsanspruch ein und ist darauf zu verweisen, seinen Unterhalt selbst durch Erwerbstätigkeit sicherzustellen.

Wichtig für Sie zu wissen ist, dass der Ausbildungsanspruch nur dann versagt werden kann, wenn das Kind nachhaltig während eines längeren Zeitraumes seine Ausbildungsobliegenheit verletzt und den Eltern deshalb weiterer Unterhalt nicht mehr zugemutet werden kann.

Hinsichtlich der von Ihnen dargelegten Umstände ist anzumerken, dass ein Wechsel der Ausbildung grundsätzlich unbedenklich ist, wenn er auf sachlichen Gründen beruht.

Hier ist jedoch zu berücksichtigen, dass Ihre Tochter aufgrund ihres eigenen Verhaltens die jeweiligen Probezeiten nicht überstanden hat.

Insoweit ist nach meinem Dafürhalten ein weiterer Unterhaltsanspruch gegen Sie nicht gegeben, da für Sie unzumutbar.

Hinsichtlich der Fragestellung, wenn Sie Unterhalt zahlen müssten, ergäbe sich aufgrund der Volljährigkeit Ihrer Tochter sowie Ihres eigenen Hausstandes ein pauschaler Unterhaltsbedarf in Höhe von 600,00 EUR.

Hinsichtlich der Deckung dieses Bedarfs sind grundsätzlich beide Elternteile heranzuziehen.

Der jeweilige Haftungsanteil richtet sich nach dem bereinigten Nettoeinkommen von Ihnen und dem Vater.

Soweit Ihnen eine Frist zur Stellungnahme hinsichtlich Ihrer Unterhaltspflicht gesetzt wurde, können Sie jederzeit meine Argumentation übernehmen und somit darlegen, dass seitens Ihrer Tochter eine gravierende Verpflichtung Ihrer Ausbildungsobliegenheiten vorliegt, mithin ein weiterer Unterhaltsanspruch Ihrerseits nicht gegeben ist.

Ich hoffe Ihnen mit meinen Ausführungen behilflich gewesen zu sein und verbleibe mit freundlichen Grüßen

Bernd Beispiel

Sowohl der Rechtsratsuchende als auch der Anwalt haben einer anonymisierten

Veröffentlichung der E-Mail Beratung zugestimmt



Noch Fragen? Das anwalt.de-Team steht Ihnen gerne jederzeit zur Verfügung.

So erreichen Sie uns:

anwalt.de services AG

Rollnerstr. 8

D-90408 Nürnberg

Info-Telefon: 0911-180-2400

E-Mail: support@anwalt.de